

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. September 1951.

Die amerikanischen Grundankäufe im Lande Salzburg.285/A.B.

zu 305/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen richteten am 4. Juli d. J. an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend die rechtswidrige Aussiedlung österreichischer Staatsbürger aus Siezenheim (Salzburg), um Platz für eine amerikanische Militärstadt zu schaffen. In Beantwortung dieser Anfrage teilt nunmehr Bundeskanzler Dr. Dipl.-Ing. F i g l mit:

Die Punkte 1 und 4 der Anfrage habe ich bereits zu einer anderen Anfrage der Abg. Ernst Fischer und Genossen, betreffend die Errichtung einer amerikanischen Militärstadt vor den Toren Salzburgs, am 23. Juli 1951 beantwortet.

Ad Punkt 2 und 3 der Anfrage ("Auf welches Gesetz oder auf welchen Regierungsbeschluss stützt sich die gerichtlich festgestellte 'Bevorschussung' des amerikanischen Entschädigungsaufwandes aus Steuergeldern und woher nimmt die Regierung das Recht, den Amerikanern für ihre Kriegsbauten Grundstücke anzubieten, die nicht ihr, sondern österreichischen Staatsbürgern gehören?") bringe ich zur Kenntnis:

Die Grundstücke in Wals-Siezenheim wurden der US-Besatzungsmacht von der österreichischen Regierung nicht angeboten, vielmehr haben die Amerikaner selbst das für ihre Zwecke geeignete Gelände ausgewählt und beschlagnahmt. Da es sich bekanntlich um ein Bau-Projekt handelt, durch das die beschlagnahmten Gründe für immer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, konnte die Inanspruchnahme nicht im Pachtwege, sondern nur im Kaufwege erfolgen. Für die österreichische Bundesregierung ist mit dem Ankauf der Vorteil verbunden, dass die Bauten, die einen Wert darstellen, der den Preis der Grundstücke um ein Bedeutendes übersteigt, in das Eigentum der Republik fallen werden.

Das US-Element hat - wie bereits in der Pressenotiz vom 22. Mai 1951 bekanntgegeben wurde - für die Übergangszeit bis zum Ankauf einen Betrag von 54.000 Dollar zur Verfügung gestellt, der für Ernteentschädigungen und für sonstige, mit der Räumung des Geländes verbundene Kosten und Massnahmen verwendet wird. Die Grundankäufe selbst belasten hingegen die Bundesmittel und sind, wie erwähnt, dadurch gerechtfertigt, dass die von US-Element zu errichtenden Objekte in das Eigentum der Republik fallen. Die Bundesregierung hat dem Ankauf mit Ministerratsbeschluss vom 12. Juni 1951 zugestimmt, im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Ankauf von unbeweglichem Gut.

- . - . - . - . - .